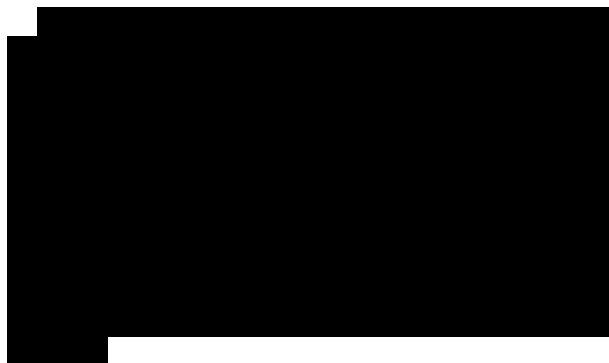


(A)

**Anlage 12****Antwort**

der Staatsministerin Monika Grütters auf die Frage der Abgeordneten **Katrin Kunert** (DIE LINKE) (Drucksache 18/7603, Frage 18):

Welche Möglichkeiten gibt es über die Rundfunkräte der öffentlich-rechtlichen Sendeanstalten hinaus, zu kontrollieren, ob der im Rundfunkstaatsvertrag verankerte Programmauftrag erfüllt wird?

Aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten Rundfunkfreiheit, die die Programmfreiheit mit einschließt, sind die Rundfunkanstalten in der Gestaltung ihres Programms grundsätzlich frei. Das Programm muss dabei im Rahmen des öffentlich-rechtlichen Auftrags erfolgen und darf nicht gegen geltende Gesetze verstoßen.

Die Rundfunkgesetze der Länder und die Staatsverträge der Länder zu den einzelnen Rundfunkanstalten sehen aufgrund des Gebotes der Staatsferne nur eine beschränkte staatliche Rechtsaufsicht vor. Eine Fachaufsicht ist nicht zulässig.

Neben den Aufsichtsgremien (in der Regel Rundfunk- und Verwaltungsrat) obliegt dem Intendanten, als Leitung und oberstem Exekutivorgan der jeweiligen Rundfunkanstalt, die Verantwortung für den Betrieb der Anstalt und die Programmgestaltung.

Anlage 13**Antwort**

der Staatsministerin Monika Grütters auf die Frage der Abgeordneten **Katrin Kunert** (DIE LINKE) (Drucksache 18/7603, Frage 19):

Gibt es für politische Institutionen (Parlamente, Ministerien) Möglichkeiten, auf die Verteuerung der Fernsehrechte zu reagieren, um dem öffentlich-rechtlichen Rundfunk die Ausstrahlung von Großereignissen (zum Beispiel im Bereich des Sports) zu ermöglichen?

Das Rundfunkwesen, einschließlich der Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, fällt nach dem Grundgesetz in die Zuständigkeit und Gesetzgebungskompetenz der Länder. Zur Ermittlung des Finanzbedarfs der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten wurde von den Ländern die unabhängige Kommission zur Überprüfung und Ermittlung des Finanzbedarfs der Rund-

funkanstalten (KEF) geschaffen. Das damit verbundene System soll sicherstellen, dass der öffentlich-rechtliche Rundfunk seinem Grundversorgungsauftrag nachkommen kann.

Darüber hinaus bestimmt § 4 Rundfunkstaatsvertrag (RStV) für bestimmte Ereignisse von erheblicher gesellschaftlicher Bedeutung (Großereignisse), dass die in Absatz 2 genannten Veranstaltungen (zum Beispiel Olympische Sommer- und Winterspiele) nur dann von einem Bezahlfernsehsender ausgestrahlt werden dürfen, wenn sie grundsätzlich zeitgleich und zu angemessenen Bedingungen auch von einem frei empfangbaren Anbieter übertragen werden können. Den nach der Kompetenzverteilung des Grundgesetzes hierfür zuständigen Ländern obliegt es, die Liste des § 4 Absatz 2 RStV im Einklang mit Artikel 14 der EU-Richtlinie über audiovisuelle Mediendienste und den verfassungsrechtlichen Vorgaben zu erweitern.

Anlage 14**Antwort**

der Staatsministerin Monika Grütters auf die Frage der Abgeordneten **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/7603, Frage 20):

Inwiefern ist nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesarchiv, Abteilung Filmarchiv, darauf eingerichtet, weiterhin Filmkopien auf Zelluloid zu archivieren und dafür gegebenenfalls vom Zerfall bedrohte Filmkopien auf Zelluloid umzukopieren?

Vorbemerkung: Zelluloidfilm ist der umgangssprachliche Name für Filme mit einem Trägermaterial auf Nitratbasis (Nitrozellulose). Obwohl bereits seit Jahrzehnten wegen der explosiven Entzündlichkeit des Materials keine Filme auf Nitrozellulose mehr hergestellt werden, hält sich die Bezeichnung „Zelluloidfilm“ umgangssprachlich als Bezeichnung für analoge Rollfilme allgemein, auch wenn diese zwischenzeitlich mit einem Azetat-Trägermaterial oder seit einigen Jahren mit einem Polyesterträgermaterial hergestellt werden. Nitrozellulose ist ein vom Zerfall bedrohtes Trägermaterial, das sich auch bei guter archivischer Lagerung selbst zersetzt. Gleiches gilt übrigens für die nachfolgende Generation von Filmen auf Azetatbasis (Essigsäure- oder Vinegar-Syndrom). Dieser Zerfall kann in gekühlten Filmmagazinen nur verlangsamt, nicht aber gänzlich gestoppt werden.

Inhaltlich ist auf der Grundlage einer Stellungnahme des Bundesarchivs die gestellte Frage wie folgt zu beantworten: Das Bundesarchiv übernahm und übernimmt selbstverständlich Nitrofilme, wenn diese archivwürdig sind. Auf der Grundlage der geltenden Sprengstoffverordnung ist das Bundesarchiv jedoch gehalten, Nitrofilme auf nichtbrennbare Materialien umzukopieren und die Ausgangsmaterialien anschließend zu vernichten. Hierfür wurde und wird das Bundesarchiv immer wieder in der Öffentlichkeit heftig kritisiert; die bestehende Rechtslage lässt hier jedoch keinen Spielraum. In Auslegung der Vorschriften verzichtet das Bundesarchiv bei kultur- und filmhistorisch besonders bedeutenden Filmwerken bis auf Weiteres auf die tatsächliche Vernichtung,

- (A) um gegebenenfalls unter Nutzung innovativer Technik bessere Kopien herstellen zu können. Grundsätzlich bewahrt das Bundesarchiv die Ausgangsmaterialien – vorbehaltlich der rechtlich gebotenen Vernichtung umkopierter Nitrofilme – im Original auf. Diese werden erst dann entsorgt, wenn ihr Materialzustand sich im Zuge der Materialzersetzung so weit verschlechtert hat, dass sie selbst auf Spezialgeräten nicht mehr abgespielt werden können. Zu Staub zerfallene Nitrofilme oder zersetzte Azetatfilme weiter aufbewahren zu wollen, ist sinnlos. Das Bundesarchiv lagert Nitrozellulosefilme ausschließlich in Hoppegarten, da es nur hier eine Betriebsgenehmigung der seinerzeit zuständigen brandenburgischen Landesbehörde für Nitromagazine hat. Diese Betriebsgenehmigung steht unter dem Vorbehalt der ständigen Reduzierung der Nitrobestände.

Anlage 15

Antwort

der Staatsministerin Monika Grütters auf die Frage der Abgeordneten **Tabea Rößner** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) (Drucksache 18/7603, Frage 21):

Bis wann hat nach Kenntnis der Bundesregierung das Bundesarchiv für die Archivierung von Filmkopien auf Zelluloid ein analoges Kopierwerk betrieben, und plant es, künftig eines zu betreiben, um Filme analog zu archivieren?

- (B) Bisläng unterhält das Bundesarchiv zwei Kopierwerke in Koblenz und Berlin, allerdings mit der Perspektive, beide mittelfristig zu schließen. Im Laufe der vergangenen Jahre hat sich die Filmlandschaft grundlegend verändert. Der analoge Filmsektor ist im Begriff, auszusterben, da Filme mittlerweile fast ausschließlich digital produziert und gespeichert werden und daher die Produktion von analogem Rohfilm auslaufen wird. Auch die Produktion von Projektoren und Bearbeitungsgeräten wird in absehbarer Zeit eingestellt werden. Viele Dienstleister im Bereich der Filmkopierung haben ihr analoges Geschäft bereits eingestellt, zuletzt im Dezember 2015 die Firma Arri, München. Aus diesem Grund wird das Bundesarchiv die Sicherung von Filmen in näherer Zukunft vollständig auf die digitale Technik umstellen. Die bereits erworbenen Bestände an Rohfilm werden in nächster Zeit noch verarbeitet. Danach werden die schon seit langem unwirtschaftlichen Kopierwerke geschlossen bzw. mit digitaler Technik weiterbetrieben. Dies ist insofern sachgerecht, als die Kopierung von Filmen schon heute ausschließlich auf digitalem Wege erfolgt: Filme werden gescannt, das Digitalisat wird gegebenenfalls bearbeitet und anschließend auf Rollfilm ausbelichtet. Das Bundesarchiv wird künftig die bei der Abtastung der Originalfilme entstehenden Dateien in seinem digitalen Magazin sichern und „lediglich“ auf die Ausbelichtung auf Rollfilm verzichten. Das entspricht auch dem Nutzerinteresse, da Nutzer des Bundesarchivs schon seit langem keine analogen Filmrollen mehr anfordern, sondern selbstverständlich erwarten, einen digitalen Datenträger zu erhalten.

(C)

(D)